

2. In welchem Stundenumfang wird ein Kita-Gutschein erteilt?

Eines vorneweg: „Der *Betreuungsbedarf des Kindes wird anhand der berücksichtigungsfähigen berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheitszeit (der Eltern) bestimmt.*“ (Globalrichtlinie der Behörde) **Und nicht etwa nach dem Bedarf des Kindes!**

In Hamburg werden Kita-Gutscheine für alle Nichtschulkinder beginnend mit 4 Stunden und dann in 2-Stunden-Schritten aufwärts, bis maximal 12 Stunden täglich, ausgegeben. Für **Elementarkinder** (3 Jahre bis Schuleintritt) gibt es zusätzlich die Möglichkeit einer 5-stündigen Betreuung mit oder ohne Mittagessen. Für Schulkinder (**Hortkinder**) gibt es (sofern sie nicht an einer Ganztageschule sind) eine 2-, 3-, 5- und dann maximal 7-stündige Betreuung nach der Schule.

Alle Elementar-Kinder haben – wie eingangs bereits erwähnt - einen Rechtsanspruch auf eine 5-stündige Betreuung mit Mittagessen an 5 Tagen in der Woche. Dieser Anspruch gilt ohne jede weitere Voraussetzung!

Sind die Kinder jünger als 3 Jahre (**Krippenkinder**), gehen sie schon zur Schule oder brauchen die Eltern eine längere Betreuungszeit, gilt folgendes: Der Stundenumfang des Kita-Gutschein richtet sich nach der durchschnittlichen elterlichen Arbeitszeit pro Tag bzw. pro Woche (inklusive Pausen und Wegezeit zwischen Kita und Arbeitsstätte). (**Arbeitszeit + Pausen + Wegezeit = Betreuungsbedarf**). Für Ausbildungszeiten gilt dasselbe. Wenn beide Elternteile arbeiten bzw. in Ausbildung sind, werden bei der Berechnung des Stundenumfangs des Gutscheins lediglich die sich überschneidenden Zeiten berücksichtigt.

Konkrete Beispiele:

Arbeitet der Vater z.B. von 6.00 bis 12.00 Uhr und die Mutter von 13.00 bis 19.00 Uhr wird kein Kita-Gutschein erteilt!

Arbeiten beide Elternteile von 8.00 bis 14.00 Uhr, haben sie Anspruch auf einen 8-Stunden-Gutschein, da sie mehr als 6 Stunden Betreuung für ihr Kind benötigen. Nämlich 6 Stunden plus Wegezeiten.

Arbeitet die Mutter aber bspw. von 7.00 bis 13.00 Uhr und der Vater ist von 8.00 bis 17.00 Uhr in der Ausbildung, wird lediglich ein 6-Stunden-Gutschein erteilt. Denn inklusive einer angenommenen Fahrzeit von jeweils 20 Minuten überschneiden sich die Abwesenheitszeiten der Eltern nur von 7.40-13.20 Uhr, also für 5 Std. und 40 Minuten.

Weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Kita-Gutschein: Der Betreuungsbedarf der Eltern muss mindestens an 3 Tagen und 15 Stunden in der Woche bestehen.

Ist der Betreuungsbedarf an den einzelnen Wochentagen unterschiedlich, richtet sich der zu bewilligende Stundenumfang des Kita-Gutschein bei Elementar- und Hortkindern grundsätzlich nach dem umfangreichsten Bedarf an einem Tag. Bei Krippenkindern gibt es die Besonderheit, dass bei einem Bedarf von bis zu 30 Stunden in der Woche lediglich ein 4- bzw. 6-Stunden-Gutschein erteilt wird, egal wie die Verteilung der Arbeitszeiten an den einzelnen Tagen ist.

Konkrete Beispiele:

Eltern, die lediglich an 2 Tagen in der Woche jeweils einen 10-stündigen Betreuungsbedarf haben, bekommen keinen Gutschein!

Eltern, die an denselben 3 Wochentagen jeweils einen 8-stündigen Betreuungsbedarf haben, bekommen einen 8-Stundengutschein für alle 5 Wochentage. Bei Kindern unter 3 Jahren erhalten sie allerdings lediglich einen Gutschein für 30 Stunden in der Woche, also faktisch für 6 Stunden täglich.

Eltern, die beide an denselben 4 Wochentagen jeweils einen 4-stündigen Betreuungsbedarf haben, erhalten für ihr Krippenkind einen 20-Stunden-Gutschein und gleichzeitig für ihr über 3-jähriges Kind einen 5-stündigen Kita-Gutschein inklusive Mittagessen (Rechtsanspruch).

Jede Veränderung im Betreuungsbedarf, sowohl was die allgemeinen Lebensverhältnisse (Arbeitslosigkeit, Elternzeit), als auch was den Stundenumfang des Betreuungsbedarfs betrifft, ist dem Amt für Kindertagesbetreuung mitzuteilen.

Ergibt sich ein stundenmäßig höherer Bedarf, kann dieser frühestens ab Antragstellung bewilligt werden. Also: Sobald eine Veränderung absehbar bzw. bekannt ist, sofort zum Amt!

Sinkt der Betreuungsbedarf ist dies ebenfalls dem Amt mitzuteilen. Daraufhin wird der Stundenumfang des Kita-Gutscheins gegebenenfalls reduziert. Allerdings ist dies erst zu dem Zeitpunkt möglich, ab dem die Kündigung (max. 3 Monate) des Elternvertrages mit der Kita einen anderen Betreuungsumfang zulässt.

3. Was passiert bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Ende der Ausbildung?

In diesen Fällen ist auf Antrag der Eltern für weitere 12 Monate ein Gutschein in dem bisherigen Stundenumfang vom Jugendamt zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn der Job oder die Ausbildung von vornherein auf weniger als 6 Monate befristet war.

4. Was ist, wenn ein oder beide Elternteile eine Elternzeit („Elternurlaub“) nehmen?

Wenn ein Geschwisterkind geboren wird und die Mutter oder der Vater des Kindes eine Elternzeit nimmt, kann für das ältere in der Kita betreute Geschwisterkind lediglich für 4 weitere Monate (ab Geburt) ein Kita-Gutschein erteilt werden.

Einzigste Ausnahme: Wenn 5 Monate nach der Geburt des Kindes die Arbeit, Ausbildung etc. wieder aufgenommen und die Elternzeit beendet wird, kann durchgehend für diese Zeit ein Kita-Gutschein erteilt werden.

Im Klartext bedeutet diese Regelung: Ist das ältere Geschwisterkind bei der Geburt des Neugeborenen z.B. erst 2 Jahre alt, so kann es nach der Geburt noch 4 Monate in der Kita bleiben. Dann gibt es aber aufgrund der Elternzeit eines der beiden Eltern keine Verlängerung des Kita-Gutscheins. Das ältere Kind muss seine Kita verlassen! Um dann 8 Monate später eventuell wieder in die Kita mit einem 5-Stunden-Gutschein (Rechtsanspruch für Elementarkinder) zurückzukehren. Ein Aspekt, der bei der „Familienplanung“ also durchaus bedacht sein will!

5. Wann sollte ich einen Kita-Gutschein beantragen und wie lange ist er gültig?

Der Gutschein sollte so rechtzeitig beim zuständigen Jugendamt (siehe weiter unten) beantragt werden, dass er auf jeden Fall vor dem Beginn der Betreuung in der Kita vorliegt. Erfahrungsgemäß reichen 3 Monate aus.

Wenn das Datum der Aufnahme der Berufstätigkeit bzw. nach der Elternzeit der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit feststeht, soll eine 4-wöchige Eingewöhnungszeit durch das Jugendamt bewilligt werden. In der Regel wird der Kita-Gutschein für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgestellt. Es sei denn es steht von vornherein fest, dass der „Bedarf“ nur für einen bestimmten Zeitraum besteht (z.B. befristetes Arbeitsverhältnis für 5 Monate).

Bei der Antragstellung ist der gewünschte Beginn der Betreuung anzugeben, also z.B. 1.8.2005. Aber Achtung: Der Kita-Gutschein muss spätestens 2 Monate nach dem im Gutschein genannten Betreuungsbeginn (!), in unserem Beispiel also bis spätestens zum

30.9.2005, bei einer Kita „eingelöst“ werden. Ansonsten verfällt er und es muss ein neuer Kita-Gutschein beantragt werden.

6. Kostet mich die Betreuung meines Kindes etwas?

Leider ja! Die Stadt Hamburg beteiligt nämlich alle Eltern an den Kosten für die Kindertagesbetreuung.

Im Kita-Gutschein wird ein sogenannter Familieneigenanteil (FEA) festgelegt, den die Eltern zu zahlen haben. Zum einen ist die Höhe des FEA von der „Leistungsart“, d.h. dem Alter des Kindes und dem Stundenumfang der Betreuung abhängig. Zum anderen richtet sich die Höhe des FEA nach den finanziellen/wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern. Zur konkreten Berechnung des eigenen FEA hat die Behörde für Soziales und Familie eine Broschüre herausgegeben, die in jedem Bezirksamt zu bekommen ist oder als PDF-Datei von unserer Homepage heruntergeladen werden kann.

Der FEA ist ab dem Zeitpunkt der realen Betreuung des Kindes direkt an die Kita zu bezahlen.

7. Welche Formulare muss ich ausfüllen?

Zur Beantragung (und auch zur Verlängerung des ablaufenden) des Gutscheins sind a) ein **Antragsformular** und b) ein Formular über die **wirtschaftlichen (d.h. finanziellen) Verhältnisse** auszufüllen. Die Formulare gibt es beim zuständigen Jugendamt (siehe unten), über das Büro der *KoppelKinder* oder auch zum Download und Ausdrucken über unsere Homepage.

Bei Antragstellung sind außerdem insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen: Geburtsurkunde des Kindes, Ausweise/Pässe der Eltern, die Meldebestätigung und der Arbeitsvertrag bzw. Nachweise über die Ausbildungszeiten.

Darüber hinaus sind für die Festsetzung des Elternbeitrages („Familieneigenanteil“) – soweit vorhanden - folgende Unterlagen vorzulegen: Lohn- bzw. Gehaltsbelege der letzten 3 Monate, Belege über Weihnachts- und Urlaubsgeld, Bescheid von der Arbeitsagentur, Sozialhilfebescheid, Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen, Haftpflicht- und Hausratversicherungsbelege, sowie Nachweise über Gewerkschaftsbeiträge, sowie evt. Bescheinigungen über andere Einkünfte.

Bei einem Antrag auf Weiterbewilligung und wenn keine Beratung notwendig ist, können der Antrag und die weiteren Unterlagen auch per Post an das Jugendamt geschickt werden.

Die Unterlagen sollen nur in Form von Kopien (außer dem Antrag) eingereicht werden.

Eltern, die keinen Einblick in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben wollen, können hinsichtlich des Familieneigenanteils auch freiwillig den Höchstbetrag zahlen und dadurch eine Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse vermeiden.

Eltern haben einen **Anspruch auf Beratung durch das zuständige Jugendamt!**

Habt ihr zwar einen Gutschein, aber keinen Kitaplatz gefunden, besteht ein **Anspruch auf den Nachweis eines freien Kitaplatzes durch das Jugendamt**. Dieses muss innerhalb von 3 Monaten einen Platz nachweisen (Name, Adresse und Telefonnummer der Kita). Entpuppt sich der Platz als doch nicht frei, ist erneut innerhalb von 3 Monaten ein freier Platz durch das Jugendamt nachzuweisen. Kann auch dann kein Platz nachgewiesen werden, hat das Jugendamt die Behörde in der Hamburger Straße einzuschalten.

8. Wo beantrage ich den Kita-Gutschein?

Für alle Eltern, die im Bezirk-Mitte wohnen bzw. gemeldet sind, ist das **Jugendamt Hamburg-Mitte**, Klosterwall 4, Block B, 4. Stock, 20095 Hamburg (gegenüber der *Markthalle* bzw. hinter *Saturn*) (U-Bahn Steinstraße U1-Linie; Buslinien 34, 112, 120 und 124; 5 Minuten vom Hauptbahnhof), zuständig. Das Jugendamt ist telefonisch zu erreichen unter 42854 – 5175 / - 2582. Sprechzeiten sind Dienstag von 9-12.00 und 15-17.00 Uhr und am Donnerstag von 9-11.00 Uhr.

9. Kita-Gutschein für behinderte Kinder (Integrationskinder)

Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (**Integrationskinder**) richtet sich die Kita-Gutscheinerteilung nicht nach dem Betreuungsbedarf der Eltern, sondern nach dem Förderbedarf des Kindes. Dieser wird vom Gesundheitsamt festgelegt.

Alle weiteren Einzelheiten zum Verfahren, den Fördermöglichkeiten im Kinderhaus der KoppelKinder, der Übernahme der Fahrtkosten der Eltern bzw. der speziellen Beförderung des Kindes, können Sie im Bedarfsfall über das Büro der *KoppelKinder* erfahren.

Die hier gegebenen Infos basieren im Wesentlichen auf der sogenannten „**Globalrichtlinie Kindertagesbetreuung**“ der Behörde für Soziales und Familie (BSF). Wer dort noch einmal genau nachlesen möchte kann sich die Datei über unsere Homepage runterladen.